



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BETRIEBSSEZENTWURF
21. GEN 90

Zl.	
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt:	S. H. Lo Hafer J. Mayer

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

FrA-ZB-2711

Durchwahl 2392

28.3.1990

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum
Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

25. MAI 1990

Der Kammeramtsdirektor:

iA

*J. Fuchs*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Gefühl GESETZENTWURF
ZL 21 GE/990

Datum: 2. APR. 1990

Verteilt

St. dajek

Ihre Zeichen

51.115/1-1/1990

Unsere Zeichen

FrA/DrKro/Li/2711

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2392

Datum

1990-03-15

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz, (EKUG): Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt keine Einwendungen gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden.

Die Richtigstellung der Zitierungen sowie die Einbeziehung der Arbeitnehmer, die unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallen, in die durch die Schaffung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgenommenen Verbesserungen des Abfertigungsrechts werden begrüßt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich jedoch bei dieser Gelegenheit, auf zwei weitere Unstimmigkeiten im Eltern-Karenzurlaubsgesetz hinzuweisen:

- 2 -

1) Art. I EKUG

Gemäß § 5 EKUG kann der Vater, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind selbst zu betreuen, einen Karenzurlaub für die Dauer der Verhinderung beanspruchen. Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Eltern-Karenzurlaubsgesetz beginnt der Karenzurlaub frühestens nach Ablauf von acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes. Bereits während dieser Frist könnte aber eine im § 5 angeführte Verhinderung der Mutter an der Betreuung des Kindes eintreten, ohne daß allerdings im § 5 ausdrücklich festgelegt ist, daß der männliche Arbeitnehmer in diesem Fall der Verhinderung der Mutter während der Schutzfrist den Karenzurlaub schon früher, nämlich ab dem Zeitpunkt der Verhinderung der Mutter, antreten kann. Wäre beispielsweise der Fall des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses der Tod der Mutter, so hätte der leibliche Vater frühestens acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt seines Kindes die Möglichkeit, einen Karenzurlaub zu beanspruchen. Hingegen könnte ein Adoptivvater bereits ab dem Zeitpunkt der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 3 Abs. 3 EKUG) Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

Eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext, daß in den Fällen der Verhinderung der Mutter der Karenzurlaub durch den Vater schon während der acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes angetreten werden kann, würde solche unbilligen Ergebnisse vermeiden und wohl auch dem Zweck der im § 5 Eltern-Karenzurlaubsgesetz getroffenen Regelung besser entsprechen.

2) Art VI EKUG

Im § 26 a Abs 1 Z 1 lit c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVLG) wird als Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld von Vätern angeführt, daß sie mit ihrem Kind im selben

- 3 -

Haushalt leben und dieses von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird. Dem gegenüber ist im § 26 Abs 1 Z 1 lit c AlVG, der den Anspruch der Mütter auf Karenzurlaubsgeld regelt und im übrigen die gleiche Formulierung enthält, der Nebensatz angefügt: "wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet". Das Ergebnis, daß ein Vater dessen Kind sich - wenn auch nur vorübergehend - in einer Krankenanstalt in Pflege befindet, den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld verlieren würde, erscheint weder sachlich gerechtfertigt noch beabsichtigt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht zu überprüfen, ob die entsprechenden Änderungen zur Beseitigung der o.a Probleme im Rahmen der vorliegenden Novelle möglich sind.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:



